

M 18. Montag, den 18. Juli 1831.

Befanntmachung.

Se. Königliche Majestat und des Prinzen Mitregenten Königliche Sobeit haben zu so sortiger Entscheidung in Leipzig vorkommender zweiselhafter Censurfragen ein Censurscollegium, vor jett bestehend aus der Buchercommission in ihrer Zusammensehung durch die unterzeichneten Personen und unter jedesmaligem Beitritt besjenigen Censors, welcher eine bergleichen zweiselhafte Frage vorzutragen hat, errichten zu lassen, für gut befunden. Leipzig, den 18. Juli 1831.

D. Christian Daniel Bed.

D. Karl Friedrich Schaarschmibt. Jacob Friedrich Bilbelm Muller.

Betanntmachung.

Gine anher gelangte Sanbelsnachricht, daß, neuern Erfahrungen zufolge, giftfangende Waaren auch nach zweischriger Ausbewahrung und aller Raucherung ungeachtet, die Cholera verbreitet, und daher königlich preußische Behörden angefangen ") haben sollten, die Einbringung solcher Baaren unbedingt zu untersagen, glaubte der Rath dieser Stadt der wegen der Maaßeregeln gegen die assatische Cholera verordneten hohen Immediat-Commission gehorsamst anzeigen, und nebenbei zugleich provisorisch dahin Einleitung treffen zu mussen, daß ein von Brody anher abgegangener Rauchwaaren-Transport einstweilen an der Gränze zurückgehalten wurde. Jene Nachricht hat nun seitdem keine Bestätigung erhalten, vielmehr scheint es, nach einer Berordnung der hohen Immediat-Commission, daß dabei nur ein Misverständniß der königlich preußischer Seits an der Gränze gegen Krakau getrossenen Maaßregel zu Grunde liegt, wonach wegen des Krankheitszustandes der unmittelbar angränzenden Ortschaften die Einrichtung von Contumaz-Anstalten als unthunlich erschienen, und vielmehr eine gänzliche Sperre an jener Strecke angeordnet worden ist.

Der Rath hat daher von der gedachten hohen Behorde die Anweisung erhalten, seine provisorisch ergriffene Sicherheitsmaaßregel wieder zuruckzunehmen. Dabei ist ihm eröffnet worden, daß die fraglichen Waaren, obwohl sie schon geraume Zeit auf dem Transporte sich befunden, sodann langer als 14 Tage zu Sebastiansberg in einem offenen, dem Lustzuge ausgesehren, dem gewöhnlichen Verkehr unzugänglichen Gedaude gelagert hatten, auch die darunter besindlichen schwarzen Felle gar nicht, und die grauen nur leicht verpackt gewesen waren, mithin nach der Einrichtung der königlich preußischen Quarantaine-Vorschriften sogar eine zehne tägige Contumaz hingereicht haben wurde, bennoch einer zwanzigtägigen Reinigung und Räuscherung unterworfen worden sind. Zugleich ist der Rath in Kenntniß gesetzt worden, daß

5

5

6

7

9-

10

u.

3

2 8 12

^{*)} Dicht, wie im g.fteigen Stud b. Bl., angetragen.